



Geheimhaltungs- und Kundenschutzvereinbarung

zwischen

Dittrich & Greipl GmbH

Brunnwiesen 38

94481 Grafenau

-nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt-

und

Mustermann GmbH

Musterstraße 1

95858 Musterstadt

-nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt-

- Auftraggeber und Auftragnehmer nachfolgend einzeln jeweils auch „**mitteilende Partei**“, „**empfangende Partei**“, „**Partei**“ oder gemeinsam „**Parteien**“ genannt-

Präambel

Der Auftraggeber entwickelt und produziert Komponenten, Baugruppen sowie komplexe Maschinenelemente für hochtechnologisierte Anwendungsbereiche. Als Entwicklungs- und Systempartner bietet der Auftraggeber ein umfassendes Leistungsspektrum, technologischen Fortschritt und Innovationskraft für Kunden in zukunftsorientierten Märkten. Die Kompetenzschwerpunkte des Auftraggebers mit drei eigenen Standorten im Bayerischen Wald und im benachbarten Tschechien überzeugen sowohl in der Mechanik als auch in der Elektronik.

Der Auftragnehmer ist für den Auftraggeber als Lieferant von Komponenten, Baugruppen oder Werkzeugmaschinen tätig.

Die Parteien beabsichtigen Gespräche zu führen über oder folgende Aktivitäten durchzuführen: Planung, Entwicklung und Fertigung von mechanischen Komponenten, Baugruppen oder Werkzeugmaschinen („**Ziel der Vereinbarung**“).



Im Zuge dieser Gespräche und Aktivitäten kann es notwendig werden, dass eine Partei der anderen Partei technische und/oder wirtschaftliche Informationen mitteilt, die nicht allgemein zugänglich sind, insbesondere Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 2 Ziffer 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen.

Zum Schutz dieser Informationen schließen die Parteien diese Geheimhaltungsvereinbarung („**Vereinbarung**“):

Artikel 1

- 1.1 „**Verbundene Unternehmen**“ sind juristische Personen, die über die Parteien dieser Vereinbarung direkte oder indirekte Kontrolle ausüben („Mutterunternehmen“), oder die von einer Partei oder deren Mutterunternehmen direkt oder indirekt kontrolliert werden. „Kontrolle“ und „kontrollieren“ bedeutet in diesem Zusammenhang der direkte oder indirekte Besitz von mehr als 50% der Geschäftsanteile oder Stimmrechte.
- 1.2 „**Vertrauliche Informationen**“ sind alle Informationen, die die mitteilende Partei oder ein mit der mitteilenden Partei Verbundenes Unternehmen der empfangenden Partei auf Grund der in der Präambel beschriebenen Aktivitäten übermittelt hat oder die der empfangenden Partei im Zusammenhang mit den beschriebenen Aktivitäten bekannt geworden sind oder bekannt werden, sei es schriftlich, mündlich, auf Datenträgern gespeichert, in Form von Mustern, Modellen oder sonst wie, insbesondere Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 2 Nr. 1 GeschGehG. Vertrauliche Informationen sollen als solche gekennzeichnet werden (z.B. durch entsprechenden Vermerk oder bei mündlicher Übermittlung durch entsprechenden Hinweis). Fehlt eine solche Kennzeichnung oder ein solcher Hinweis, so ist die Information gleichwohl als Vertrauliche Information zu behandeln, wenn sich die Eigenschaft als Geschäftsgeheimnis aus den Umständen der Übermittlung und/oder dem Informationsinhalt für einen verständigen Dritten ergibt. Die Tatsache, dass die Parteien Gespräche führen und Informationen austauschen, ist ebenfalls Vertrauliche Information.
- 1.3 Diejenigen Informationen sind keine Vertraulichen Informationen, für die die empfangende Partei nachweist, dass sie
- a) ihr zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits bekannt waren;
 - b) zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits offenkundig waren oder danach offenkundig wurden ohne Verletzung dieser Vereinbarung durch die empfangende Partei;
 - c) ihr von einem Dritten mitgeteilt wurden, der zur Offenlegung gegenüber der empfangenden Partei berechtigt war; oder
 - d) von der empfangenden Partei selbst oder durch Dritte im Auftrag unabhängig und ohne die Nutzung von Vertraulichen Informationen der mitteilenden Partei entwickelt wurden.

Sollte die Offenlegung Vertraulicher Informationen durch ein Gericht oder durch eine Behörde zwingend angeordnet werden, so ist die empfangende Partei zur Offenlegung befugt, soweit die Anordnung dies verlangt, vorausgesetzt, dass die empfangende Partei die mitteilende Partei über eine solche Anordnung unverzüglich informiert, so dass die mitteilende Partei in die Lage versetzt wird, gegen eine solche behördliche oder gerichtliche Anordnung Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel zu ergreifen, um die Offenlegung zu verhindern.



Artikel 2

Die empfangende Partei verpflichtet sich,

- a) die Vertraulichen Informationen geheim zu halten und insbesondere sie keinem Dritten zugänglich zu machen, auch nicht unter einer Geheimhaltungsvereinbarung; dies schließt nicht aus, dass Vertrauliche Informationen der mitteilenden Partei an Verbundene Unternehmen der empfangenden Partei unter Auferlegung einer entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung weitergegeben werden, soweit dies zum Erreichen des Ziels der Vereinbarung notwendig oder zweckmäßig ist;
- b) die Vertraulichen Informationen nur zum Erreichen des Ziels der Vereinbarung zu verwenden;
- c) Prototypen, Gegenstände oder Software, die sie als Vertrauliche Information erhalten hat, nicht zurück zu entwickeln, zu demontieren oder zu dekompileieren;
- d) alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen dafür zu treffen, dass Unbefugte keinen Zugang zu den Vertraulichen Informationen erhalten, wobei sie zumindest die gleiche Sorgfalt aufwendet, mit der sie die eigenen vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnisse schützt; und
- e) den Zugang zu Vertraulichen Informationen nur solchen Mitarbeitern, Beratern und freien Mitarbeitern zu gewähren, die diese Informationen zur Erreichung des Ziels der Vereinbarung benötigen und die schriftlich zur Geheimhaltung der Vertraulichen Informationen durch die empfangende Partei verpflichtet sind, sei es durch ihren Arbeitsvertrag oder auf andere Weise; die Geheimhaltungspflichten sind dabei mindestens gleichwertig zu den Pflichten in dieser Vereinbarung zu formulieren und die Vertraulichen Informationen müssen hiervon auch erfasst werden. Die Weitergabe von Vertraulichen Informationen an Mitarbeiter, Berater und freie Mitarbeiter ist dabei auf solche Informationen zu beschränken, die die Personen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Die empfangende Partei bleibt verantwortlich für den Fall einer unautorisierten Nutzung, Vervielfältigung oder Weitergabe der Vertraulichen Informationen durch Mitarbeiter, Berater, freie Mitarbeiter und Verbundene Unternehmen.

Artikel 3

- 3.1 Alle Unterlagen, Zeichnungen, Datenträger, Muster und andere Materialien, die Vertrauliche Informationen enthalten oder verkörpern, bleiben Eigentum der mitteilenden Partei. Sie sind - ebenso wie alle angefertigten Kopien - wenn die mitteilende Partei dies fordert, unverzüglich entweder an die mitteilende Partei zurückzugeben oder zu vernichten. In diesem Fall ist die Vernichtung schriftlich zu bestätigen. Die Verpflichtungen nach Artikel 3.1 gelten nicht für routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs sowie für Informationen, die nach geltendem Recht aufbewahrt werden müssen. Solche Sicherungskopien und Informationen sind nicht für andere Zwecke als Archivierung und Beweissicherung zu verwenden.
- 3.2 Alle an den mitgeteilten Vertraulichen Informationen bestehenden Patente, Urheberrechte und sonstigen gewerblichen Schutzrechte verbleiben bei der mitteilenden Partei. Die empfangende Partei erhält durch die Vereinbarung keine Nutzungsrechte an den Vertraulichen Informationen, die über die Nutzung im Rahmen und zu den Bedingungen dieser Vereinbarung hinausgehen.
- 3.3 Die mitteilende Partei haftet nicht für die Richtigkeit, Verwendbarkeit, Mangelfreiheit oder Vollständigkeit mitgeteilter Vertraulicher Informationen. Sie haftet auch nicht dafür, dass die Nutzung der Vertraulichen Informationen keine Schutzrechte Dritter verletzt.



- 3.4 Es besteht keine rechtliche Pflicht für die mitteilende Partei, der empfangenden Partei Vertrauliche Informationen mitzuteilen oder weitergehende Vereinbarungen mit dieser zu schließen.

Artikel 4

- 4.1 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt während der Dauer der Zusammenarbeit.
- 4.2 Die Pflichten zur Geheimhaltung und zum Schutz erhaltener Vertraulicher Informationen überleben in jedem Fall die Laufzeit dieser Vereinbarung um 10 (zehn) Jahre.

Artikel 5

- 5.1 Während der Dauer der Zusammenarbeit und für die Dauer von vierundzwanzig Monaten nach deren Beendigung ist es dem Auftragnehmer nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers mittelbar oder unmittelbar, selbständig oder unselbständig, gelegentlich oder gewerbsmäßig Aufträge von Kunden des Auftraggebers anzunehmen oder für einen Kunden des Auftraggebers tätig zu sein. Kunden des Auftraggebers im Sinne dieser Regelung sind alle Kunden des Auftraggebers für die der Auftragnehmer während der Dauer der Zusammenarbeit tätig war, oder die dem Auftragnehmer anlässlich der Zusammenarbeit bekannt geworden sind und der bei Beendigung des Vertrages und/oder in den letzten beiden Jahren davor zu den Kunden des Auftraggebers gehörten.
- 5.2 Der Kundenschutz kann bei industriellen Großfirmen auf einzelne Niederlassungen und/oder Abteilungen des Kunden begrenzt werden. Eine solche Einschränkung des Kundenschutzes ist im jeweiligen Projektauftrag schriftlich zu fixieren.

Artikel 6

- 6.1 In jedem Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine sofort fällige angemessene Vertragsstrafe zu bezahlen. Die Höhe der Vertragsstrafe wird in das Ermessen des Auftraggebers gestellt und kann im Streitfalle vom zuständigen Gericht auf dessen Angemessenheit hin überprüft werden.
- 6.2 Dauert der Verstoß länger als einen Monat an, ist die Vertragsstrafe für jeden angefangenen Monat neu verwirkt. Anderweitige und weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Unterlassung, Auskunft und auf Ersatz eines weiter- gehenden Schadens, bleiben unberührt.

Artikel 7

- 7.1 Mündliche Nebenabreden zu dem Inhalt dieser Vereinbarung bestehen nicht.
- 7.2 Diese Vereinbarung sowie alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gescannte Kopien der im Original unterzeichneten Dokumente wie zum Beispiel pdf-Kopien sowie elektronisch unterzeichnete Dokumente genügen der Schriftform und gelten als Originale.
- 7.3 Diese Vereinbarung und die daraus resultierenden Rechte können von einer Partei nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei an Dritte übertragen werden.



- 7.4 Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Jede Partei kann in diesem Fall die Vereinbarung einer neuen rechtlich wirksamen Bestimmung verlangen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am besten erreicht.
- 7.5 Der Verzicht einer Partei auf die Durchsetzung eines ihrer Rechte aus dieser Vereinbarung in Einzelfällen hat nicht zur Folge, dass die Partei auch in Zukunft auf die Durchsetzung dieses Rechtes in vergleichbaren Fällen verzichtet. Ein Forderungsverzicht ist nur wirksam, wenn er schriftlich erfolgt.
- 7.6 Die Parteien vereinbaren, dass sie persönliche Daten der jeweils anderen Partei schützen und nur insoweit speichern oder verarbeiten, wie dies in Übereinstimmung mit den anwendbaren rechtlichen Bestimmungen zum Datenschutz zulässig ist. Die empfangende Partei versteht, dass sie möglicherweise im Auftrag der mitteilenden Partei persönliche Daten für diese als ein Auftragsverarbeiter verarbeiten wird. Als solcher stimmt die empfangende Partei zu, dass sie mitgeteilte persönliche Daten nur insoweit verarbeitet, wie dies den Instruktionen und Zielen der mitteilenden Partei dient. Außerdem sind von der empfangenden Partei angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, solche persönlichen Daten gegen zufällige und unrechtmäßige Zerstörung oder versehentlichen Verlust und Veränderung, sowie nicht autorisierte Weitergabe oder Zugriff zu schützen. Die empfangende Partei wird besondere Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz empfangener persönlicher Daten treffen, wenn die Verarbeitung bei ihr mittels Datenübertragung über ein Netzwerk erfolgt sowie gegen alle unrechtmäßigen Formen der Verarbeitung. Auf Aufforderung der mitteilenden Partei wird die empfangende Partei dieser unverzüglich schriftlich mitteilen, welche persönlichen Daten der mitteilenden Partei sie gespeichert hat und diese nach entsprechender Instruktion durch die mitteilende Partei abändern, vervollständigen, aktualisieren, korrigieren oder löschen.

Artikel 8

- 8.1 Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss der Verweisungsvorschriften des internationalen Privatrechts.
- 8.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag, seiner Gültigkeit oder seiner Auslegung ist Passau.

Dittrich & Greipl GmbH:

Auftragnehmer

.....
(Datum)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

.....
(Name des Unterzeichners in Druckbuchstaben)

.....
(Name des Unterzeichners in Druckbuchstaben)

.....
(Funktion/Titel)

.....
(Funktion/Titel)